

erfolgen. Das ist bei den an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu berücksichtigen.

4. Der Schaden, der bei Einhaltung der Rechtspflicht droht, muß nur durch die Pflichtverletzung abgewandt werden können. Bestehen andere Möglichkeiten der Verhinderung und hat der Handelnde dies erkannt, so ist die begangene Pflichtverletzung nicht gerechtfertigt. Sie zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich, wenn Strafbestimmungen verletzt sind. Der Schaden, der durch die Pflichtverletzung verhindert wird, muß auch eine bestimmte Bedeutung für die Interessen der Gesellschaft oder der Bürger haben.

Das Verhältnis des durch die Pflichtverletzung herbeigeführten Schadens zu dem, der durch die Erfüllung der anderen Pflicht verhindert werden soll, muß angemessen sein (vgl. § 17). Der drohende Schaden muß größer sein als der durch die Pflichtverletzung herbeigeführte.

5. Die Pflichtverletzung ist nicht gerechtfertigt, wenn der Täter die Gefahrenlage schuldhaft selbst herbeigeführt hat, wenn beispielsweise der Chemiefacharbeiter durch Verletzung seiner Arbeitspflichten die Havarie verursachte.

6. Der Unterschied zwischen § 20 und § 169 besteht darin, daß letzterer nur Handlungen für gerechtfertigt erklärt, die formell die Tatbestände der §§ 163 bis 168 erfüllen, während § 20 auf alle Pflichtverletzungen zur Abwendung von Gefahren oder Schäden Anwendung findet. § 169 ist demzufolge das speziellere Gesetz. Bei Verhinderung von Schäden in der Volkswirtschaft durch eine Pflichtverletzung ist in den Fällen, bei denen § 169 keine Anwendung finden kann, die Anwendbarkeit des § 20 zu prüfen. § 169 rechtfertigt die Herbeiführung von Schäden mit wirtschaftlicher Bedeutung, während § 20 auch alle anderen Schäden und Gefahren umfaßt.

4. Abschnitt

Vorbereitung, Versuch und Teilnahme

§ 21

Vorbereitung und Versuch

(1) Vorbereitung und Versuch einer Straftat begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Vorbereitung liegt vor, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen.

(3) Versuch liegt vor, wenn der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat beginnt, ohne sie zu vollenden.